



Herrn
Dirk Richert
Heide 11a
38533 Vordorf / Rethen

Bearbeitet von
Herrn Thielemann

ZiNr.
153

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:
Mo-Do 09.00-12.00 Uhr Termine nach telefon. Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05371) 800 -
354

Gifhorn
8. Juni 2006

19/2A8/A2A65

Vorläufige Bescheinigung

A. Feststellungen

Die Körperschaft **Fußball Spielvereinigung FSV Adenbüttel Rethen**
dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
gemeinnützigen

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt

vom Ausstellungsdatum ab bis längstens 30.09.2007

B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2009 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

C. Hinweise

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen, Geschäftsberichte und dergleichen vorzulegen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Dienstgebäude
Braunschweiger Straße 6 - 8
38518 Gifhorn

Telefon
(05371) 800 - 0
Telefax
(05371) 80 02 41

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr; Do. 14.00
- 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Braunschweig (BLZ 270 000 00) Konto 270 015 03
IBAN: DE13 2700 0000 0027 0015 03; BIC: MARKDEF1270
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg (BLZ 269 513 11) Konto 011 009 958

E-Mail: Poststelle@fa-gf.niedersachsen.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende allgemein als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke : Förderung des Sports (Abschn. B Nr.(n) 1 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i. S. des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV gefördert werden.

Hinweise

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Solange noch kein Steuerbescheid vorliegt, ist in der Zuwendungsbestätigung das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke sind besonders begünstigt (§ 10 b Abs. 1 Satz 2 bis 5 EStG, § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 5 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Wenn neben diesen Zwecken auch andere steuerbegünstigte Zwecke gefördert werden, werden die besonderen Vergünstigungen nur gewährt, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die jeweiligen Zwecke bei der tatsächlichen Geschäftsführung klar voneinander getrennt werden. Eine solche Trennung ist auch dann erforderlich, wenn neben nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigten Zwecken auch gemeinnützige Zwecke, die nicht nach § 10 b Abs. 1 EStG steuerbegünstigt sind, gefördert werden.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



(Oehlmann)

Steuernummer / Eingangsnummer

19/218/

Anlage

zur vorläufigen Bescheinigung

Weitere Begründung und Nebenbestimmungen:

Die Bescheinigung ergeht unter der Auflage, dass § 21 Abs. 5 im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wie folgt neu zu fassen ist:

"Bei Auflösung **oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** ist das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen den Stammvereinen MTV Adenbüttel von 1912 e. V. und TSV Rethen von 1912 e. V. zu übertragen, **die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.**"

Die geänderte Satzung bitte ich nebst Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung und Jahresabschluss auf den 31.12.2006 (Fotokopien) bis spätestens zum 31.05.2007 hier hereinzugeben.